

Datum: 11.07.2023
Bereich: Bauverwaltung
Sachbearbeiter: Tamara Kutter
Vorlage Nr.: BV/011/2023/1

Beschlussvorlage
öffentlich

Beratendes Gremium	Datum	Beratung	ö/nö
Ausschuss für Umwelt und Technik	28.09.2023	Entscheidung	öffentlich
Ausschuss für Umwelt und Technik	28.02.2023	Entscheidung	öffentlich

Aufstellung einer beleuchteten doppelseitigen Werbeanlage auf Flst. Nr. 1336/1, Seestraße in Hefigkofen

Beschlussvorschlag

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird nicht erteilt.

Sachverhalt/Begründung

Die Bauherrschaft beabsichtigt die Errichtung einer Werbeanlage in der Seestraße in Hefigkofen. Das Bauvorhaben wurde bereits in der Sitzung am 28.02.2023 behandelt. In dieser wurde das Einvernehmen nicht erteilt.

Nun ist ein Schreiben des Baurechtsamtes eingegangen, welches das Ersetzen eines rechtswidrig versagten Einvernehmens ankündigt. Als Grund für das rechtswidrig versagte Einvernehmen wird benannt, dass bereits verschiedene Befreiungen innerhalb der Bauverbotszone erteilt wurden. Aufgrund dessen ist in diesem Plangebiet das Ermessen auf null reduziert. Das Baurechtsamt gibt nun die Gelegenheit über das gemeindliche Einvernehmen neu zu entscheiden. Sollte das gemeindliche Einvernehmen weiterhin versagt werden, so wird das Baurechtsamt das rechtswidrig versagte Einvernehmen ersetzen müssen.

Die Werbetafel ist mit einer Höhe von 5,37 m, einer Breite von 3,89 m und einer Tiefe von 1,40 m geplant. Für die bessere Erkennlichkeit der Werbung, soll die Anlage beleuchtet werden. Die Werbetafel ist damit größer als 1 m² und ist gem. dem Anhang zu § 50 LBO Nr. 9a, nicht mehr verfahrensfrei. Es handelt sich um eine der Fremdwerbung dienenden Anlage der Außenwerbung und somit eine eigenständige Hauptanlage.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Hefigkofen-Süd“ aus dem Jahr 1980.

In dem betreffenden Bereich wurde in diesem Bebauungsplan eine Bauverbotszone festgelegt.

Die Verwaltung ist weiterhin der Ansicht, dass das Einvernehmen zum Bauvorhaben nicht erteilt werden sollte, da die bisherigen Befreiungen für Erweiterungen an bestehenden Betrieben oder für Werbeanlagen an Stätte der Leistung erteilt wurden.

Bei der beantragten Werbeanlage handelt es sich um eine beidseitig beleuchtete Plakatfläche, die nichts mit der geplanten Gastronomie auf diesem Grundstück zu tun hat. Die Anlage fügt sich eben nicht in das bestehende Dorfbild ein. Der Erhalt des Dorfbildes ist ebenfalls Zweck der Bauverbotszone und deshalb schützenswert. Eine beleuchtete doppelseitige Werbeanlage ist nicht mit Befreiungen von Garagen und Carports zu vergleichen bzw. gleich zu setzen.

